

Netzanschlussvertrag für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in höheren Spannungsebenen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zwischen
Gemeindewerke Budenheim AöR
Untere Stefanstraße 65, 55257 Budenheim, DE
Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID): 9900116000004
Marktstammdatenregisternummer: SNB922361841965
(nachfolgend Netzbetreiber),
und

Name/Firma des Anschlussnehmers

Anschrift

Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)
(nachfolgend Anschlussnehmer),
(gemeinsam auch Vertragsparteien)
wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- Anschlussnutzung,
- Netznutzung,
- Belieferung mit elektrischer Energie sowie
- gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.

1.3 Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage Netz_Strom_Höhere Spannungsebenen_Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage_Netzanschluss Eigentumsgrenze beschrieben.

1.4 Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG, der Kraft-NAV und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

2.1 Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Vor- aus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der Anlage Netz_Strom_Höhere Spannungsebenen_Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage_AGB zu entrichten (Netzanschlusskosten).

2.2 Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (bitte ankreuzen)

- ergibt sich aus dem als Anlage Kostenangebot beigefügten Angebot.
 wurde bereits gezahlt.

2.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

3 Baukostenzuschuss

3.1 Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der Anlage Netz_Strom_Höhere Spannungsebenen_Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage_AGB zu entrichten.

3.2 Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

3.3 Der Baukostenzuschuss

- ergibt sich aus der Anlage Kostenangebot.
 wurde bereits gezahlt.

4 Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

4.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

4.2.1 wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,

4.2.2 wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder

4.2.3 wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4.3 Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Er-

Big vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zu widerhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

4.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

4.5 Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.

4.6 Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage Netz_Strom_Höhere Spannungsebenen_Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage_AGB beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Mindestanforde-

rungen des Netzbetreibers im Internet unter www.gemeindewerke-budenheim.de abgerufen werden können.

6 Anlagen

Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags.

Anlage: Netzan schluss und Eigentumsgrenze Anlage: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (AGB Anschluss)

Anlage: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage: Kostenangebot

Anlage: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

{ , den
Anschlussnehmer
Budenheim, den
Gemeindewerke Budenheim AöR